

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 64

Sonabend, den 17. August

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Ankauf von minderwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz, auch im hiesigen Kreise, einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß § 42 a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7 a a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes allgemein weiter bekannt geben.

Die Herren Ämtsvorsteher und Landjäger ersuche bzw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 15. August 1929.

Der Landrat.

J. W. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Ortsnamenänderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 15. 7. 1929 ist der Name der Landgemeinde Judziden im Kreise Dlezko in „Wiesenhöhe“ umgeändert.

— MdB. IV a II 455 II/29. — MBlW. 1929 S. 612.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 16. 7. 1929 ist der Name der Landgemeinde Gilsdorf im Kreise Segeberg in „Bronstorf“ umgeändert.

— MdB. IV a II 1047 II/29. — MBlW. 1929 S. 612.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 16. 7. 1929 ist der Name der Landgemeinde Meckenheim im Kreise Rheinbach in „Landgemeinde Stadt Meckenheim“ umgeändert.

— MdB. IV a IV 516 III/29. — MBlW. S. 612.

Belgard, den 13. August 1929.

Der Landrat.

J. W. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Staatliche Auszeichnungen.¹⁾

RdErl. d. MdZ. v. 18. 7. 1929 — § III S § 29/12.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Anträge auf Auszeichnung aus Anlaß von Ehejubiläen, Arbeits- oder Dienstjubiläen sowie aus Anlaß der Vollendung des 100. Lebensjahres und ebenso die Anträge auf Uebernahme der Ehrenpatenschaft seitens des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten von den örtlichen Dienststellen usw. nicht mit der gebotenen Beschleunigung bearbeitet werden. Wiederholt ist es vorgekommen, daß solche Anträge durch das Verschulden der unteren Behörden erst nach dem Jubeltage oder nach der Taufe des Patentkinds bei der Zentralinstanz zur Vorlage gelangten.

Da die beabsichtigte Ehrung ihren Zweck nur dann erfüllt, wenn sie rechtzeitig zum Jubiläum bzw. zur Taufe erfolgt, werden in Zukunft verspätet eingehende Anträge auf Auszeichnung oder Uebernahme der Patenschaft durch den Herrn Ministerpräsidenten grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, abgesehen von solchen besonderen Ausnahmefällen, in denen — wie bei Katholiken — die Taufe zwar kurz nach der Geburt stattgefunden hat, die Anmeldung zur Patenschaft aber sogleich bei der standesamtlichen Geburtseintragung geschehen und die Vorlage des Antrages an mich mit kürzester Frist von wenigen Tagen erfolgt ist.

Den beteiligten Behörden mache ich es wiederholt und nachdrücklich zur Pflicht, derartige Angelegenheiten stets als besonders dringliche Sachen zu behandeln und zu bearbeiten. Sollten Rückfragen zur Vervollständigung der Anträge erforderlich sein, so sind sie zur Vermeidung von Verzögerungen telephonisch oder telegraphisch zu erledigen, falls es für eine schriftliche Anfrage an Zeit mangelt. Nötigenfalls sind außerdem die Anträge mir unmittelbar (unter Ausschaltung der Reg- und Oberpräf.) vorzulegen; Anträge auf Uebernahme der Ehrenpatenschaft sind in jedem Falle mir unmittelbar einzureichen (Anschrift: Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72—74). Zur Sicherung rechtzeitiger Berichterstattung haben die in Frage kommenden Dienststellen über beachtenswerte Jubiläen in ihren Verwaltungsbezirken sich dauernd auf dem laufenden zu halten. Bei verzögerter Berichterstattung wird, sofern ein fahrlässiges Verschulden eines Beamten festgestellt wird, dieser künftig disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Die Erhebungen aus Anlaß bevorstehender Jubiläen usw. sind in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung durch die staatlichen Polizeiorgane vorzunehmen. Sollten derartige Anträge bei den Oberbürgermeistern bzw. bei den Stadtmagistraten gestellt werden, so sind die Antragsteller an die zuständigen staatlichen Stellen zu verweisen bzw. sind die Anträge unverzüglich dorthin abzugeben.

Schließlich weise ich darauf hin, daß der Herr Ministerpräsident bei Uebernahme der Ehrenpatenschaft im Falle der Bedürftigkeit der Taufeltern ein Patengeschenk in Höhe von 30 RM zu überweisen pflegt. Ueber diesen Betrag kann auch in Ausnahmefällen wegen der nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehenden Mittel nicht hinausgegangen werden.

An alle nachgeordneten Behörden.

Veröffentlicht!

Ich erwarte von den mir unterstellten Behörden des Kreises, daß die fraglichen Anträge mir unverzüglich vorgelegt werden.

Belgard, den 12. August 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Neu erschienen:

Funk Post

Größe Rundfunk-Programm-Zeitschrift

Für Alle!

ausführliche Programme aller Sender!

NUR 20 PFENNIGE

überall zu haben!

UNTERHALTUNG-BILDER-ROMAN-TECHNIK

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Kreissparkasse Belgard

Öffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszelt: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin und Ziezenoff.

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.